

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2017-3
zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen

- Aufhebung der Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 2016/3 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 07.07.2016

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TiergesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- des § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

in der jeweils geltenden Fassung, werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 2016/3 zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 07.07.2016, angeordneten Maßregelungen für den hier definierten Sperrbezirk innerhalb

der Gemeinden 23996 Bobitz 23966 Barnekow und 23972 Metelsdorf und 23966 Dorf Mecklenburg mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die amerikanische Faulbrut in dem betroffenen Territorium als erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrage

gez. Uhlmann
Amtstierärztin